



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

179

Nr. 15 / 27. Mai 2022

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Freising Moosburg a.d. Isar	180
Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Oberland	185
Haushaltssatzung des Zweckverbandes II für künstliche Besamung der Haustiere, 86926 Greifenberg für das Haushaltsjahr 2022	190
Haushaltssatzung für den Abwasserverband Starnberger See KdöR für Haushaltsjahr 2022	190
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Deutsches Hopfenmuseum für das Haushaltsjahr 2022	191
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Würmtal-Realschule für das Haushaltsjahr 2022	192

Gesundheitswesen

Vollzug des Arzneimittelgesetzes (AMG) und der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVSV) Allgemeinverfügung zum Auseinzeln und Inverkehrbringen von COVID-19 Impfstoff	193
--	-----

Bauwesen

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); B 11 Ausbau der Wolfratshäuser Straße zwischen Siemensallee und Josephinenstraße Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gem. § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. §§ 7, 5 Abs. 2 UVPG	195
--	-----

Landesentwicklung

Planungsverband Region Ingolstadt; Verbandsversammlung-Sitzung am 21. Juni 2022 um 09:30 Uhr	197
Planungsverband Region Oberland Planungsausschuss-Sitzung am 1. Juni 2022, 09:30 Uhr	197

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND SPARKASSE FREISING MOOSBURG A.D. ISAR

Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Freising Moosburg a.d. Isar

Vom 27. April 2022

Der Zweckverband Stadt- und Kreissparkasse Freising gibt seiner Satzung durch Beschluss der Versammlung und im Hinblick auf den Vertrag über die Vereinigung der Stadt- und Kreissparkasse Moosburg a.d. Isar mit der Sparkasse Freising vom 31.03.2022 aufgrund von Art. 44 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG, BayRS 2020-6-1-I) und in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c des Sparkassengesetzes (BayRS 2025-1-I) die folgende von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 26.04.2022 rechtsaufsichtlich genehmigte Fassung:

I.
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Verbandsmitglieder und Aufgaben

(1) Mitglieder des Zweckverbands sind

- der Landkreis Freising
- die Stadt Freising
- die Stadt Moosburg a.d. Isar.

(2) ¹Aufgabe des Zweckverbands ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft der durch die Vereinigung der Stadt- und Kreissparkasse Moosburg a.d. Isar mit der Sparkasse Freising umgebildeten Sparkasse Freising Moosburg. ²Der Zweckverband ist Rechtsnachfolger des Zweckverbands Stadt- und Kreissparkasse Moosburg a.d. Isar in dessen Eigenschaft als kommunale Trägerkörperschaft der Stadt- und Kreissparkasse Moosburg a.d. Isar.

(3) Der Zweckverband ist Mitglied des Sparkassenverbands Bayern.

(4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens und die Unterstützung eines solchen Unternehmens zu unterlassen; als Unterstützung gilt nicht die Unterhaltung eines Verrechnungskontos bei einem anderen Kreditinstitut.

§ 2
Name, Sitz, Wirkungsbereich

(1) Der Zweckverband führt den Namen

Zweckverband Sparkasse Freising Moosburg a.d. Isar.

(2) Er hat seinen Sitz in den Städten Freising und Moosburg a.d. Isar.

(3) Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf folgende Gebiete seiner Verbandsmitglieder:

a) das Gebiet der Stadt Freising und der Stadt Moosburg a. d. Isar und der Gemeinden Allershausen, Eching, Fahrenzhausen, Gammelsdorf, Haag a. d. Amper, Hallbergmoos, Hohenkammer, Hörgertshausen, Kirchdorf a. d. Amper, Kranzberg, Langenbach, Marzling, Mauern, Nandlstadt, Neufahrn b. Freising, Paunzhausen, Wang, Wolfersdorf, Zolling

b) das Gebiet der Gemeinde Attenkirchen ohne die Gemeindeteile Aign, Brandloh, Hettenkirchen und Willertshausen

c) die Gemeindeteile Abens, Dellnhausen, Grubanger, Harham, Held, Hemhausen, Herbersdorf, Hirnkirchen, Holzhof, Kranzberg, Moosshof, Neuhub, Piedendorf, Reichertshausen, Scheckenhausen, Sillertshausen und Trillhof des Marktes Au i.d. Hallertau.

II.
Verfassung und Verwaltung

§ 3
Verbandsorgane

Organe des Zweckverbands sind

- die Versammlung (§§ 4 bis 8) und
- der Vorsitzende (§ 9).

§ 4
Zusammensetzung der Versammlung, Amtsdauer

(1) ¹Die Versammlung besteht einschließlich des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter aus insgesamt 16 Verbandsräten. ²Es entsenden

- der Landkreis Freising 8 Verbandsräte
- die Stadt Freising 5 Verbandsräte
- die Stadt Moosburg a.d. Isar 3 Verbandsräte.

(2) ¹Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend. ²Das Amt als bestellter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.

(3) ¹Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte dauert sechs Jahre. ²Bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft, bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses. ³Im Übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen werden. ⁴Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

(4) Alle Verbandsräte haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 SpkG gilt entsprechend.

(5) ¹Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter. ²Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. ³Ist ein Verbandsrat endgültig oder vorübergehend verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter, bis ein neuer Verbandsrat auftreten kann oder der bisherige nicht mehr verhindert ist. ⁴Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten für die stellvertretenden Verbandsräte entsprechend.

§ 5

Tätigkeit der Verbandsräte, Entschädigung

(1) ¹Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.

(2) ¹Der Verbandsvorsitzende und die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden erhalten eine monatliche Pauschalentschädigung von je 153,39 Euro. ²Die bestellten Verbandsräte erhalten für ihre Teilnahme je Sitzung ein Sitzungsgeld von 102,26 Euro. ³Nimmt der Stellvertreter eines Verbandsrats an einer Sitzung der Verbandsversammlung teil, erhält er ein Sitzungsgeld von 102,26 Euro. ⁴Die Verbandsräte erhalten für notwendige Fahrten an Orte außerhalb des Sitzungsortes der Verbandsversammlung Reisekostenvergütung in analoger Anwendung des Bayerischen Reisekostengesetzes. ⁵Eine Erstattung weiterer Auslagen kommt nicht in Betracht.

(3) ¹Verbandsräte, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles. ²Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,56 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Verbandsräte, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,56 Euro je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Verbandsräte gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG haben, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter sind, nur Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

(5) ¹Die Entschädigungen nach Absatz 2 Satz 1 werden monatlich ausbezahlt; die Entschädigungen nach Absatz 2 Satz 2, 3 und 4 sowie nach Absatz 3 werden jeweils nach jeder Sitzung bzw. nach deren Entstehen ausbezahlt.

(6) Die Aufwendungen zur Abgeltung der Ansprüche nach den Absätzen 2 bis 4 trägt, soweit Geldmittel vorhanden sind, der Zweckverband, im Übrigen die Sparkasse.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Ladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Ladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich zur Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchstabe c) zu einer Sitzung einzuberufen. ²Weitere Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. ³Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) ¹Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungsterminen rechtzeitig zu verständigen. ²Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. ³Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

§ 7

Leitung der Sitzung,

Beschlussfassung und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen. ²Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht eine größere Mehrheit vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. ²Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. ³Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁴Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.

(4) ¹Für die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; es wird geheim abgestimmt. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ³Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. ⁵Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. ⁶Haben ein Bewerber die höchste und zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) ¹Die Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, einem Angehörigen im Sinne von Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. ²Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. ³Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für die Teilnahme von Verbandsräten an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die der Sparkasse oder einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.

(6) ¹Verbandsräte, die nach Absatz 5 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. ²Ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrats. ³Die Stimmabgabe eines nach Absatz 5 ausgeschlossenen Verbandsrats macht den Beschluss nur dann ungültig, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(7) ¹Die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, des behandelten Gegenstands und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. ²Als Schriftführer ist ein Mitarbeiter

der Sparkasse zuzuziehen. ³Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er bei Beschlüssen abgestimmt hat.

§ 8

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbands, insbesondere solche, die nach dem Sparkassengesetz und dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und den zu ihrem Vollzug erlassenen Vorschriften der kommunalen Trägerkörperschaft vorbehalten sind, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

(2) Der Verbandsversammlung obliegt insbesondere

a) die Zustimmung zu vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Änderungen der Sparkassensatzung,

b) die Wahl der vier von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute sowie die Aufstellung der Vorschlagsliste für die zwei von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute. Bei der Wahl sind zwei Verwaltungsratsmitglieder und deren Ersatzleute aus den vom Landkreis Freising entsandten Verbandsräten und deren Stellvertretern und jeweils ein Verwaltungsratsmitglied und sein Ersatzmann aus den von der Stadt Freising und von der Stadt Moosburg a.d. Isar entsandten Verbandsräten und deren Stellvertretern zu wählen. Von den von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Verwaltungsratsmitgliedern und ihren Ersatzleuten soll ein Mitglied auf den Geschäftsbezirk der ehemaligen Stadt- und Kreissparkasse Moosburg a.d. Isar und ein Mitglied auf das Gebiet der Stadt Freising entfallen.

c) die Entgegennahme des vom Verwaltungsrat der Sparkasse festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts,

d) die Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse mit einer benachbarten Sparkasse oder die Vereinigung anderer benachbarter Sparkassen mit der Sparkasse,

e) die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats der Sparkasse über deren Auflösung.

§ 9

Verbandsvorsitzender, Stellvertretende Verbandsvorsitzende und Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse

(1) ¹Verbandsvorsitzender ist der Landrat des Landkreises Freising. ²Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden sind der Oberbürgermeister der Stadt Freising und der Erste Bürgermeister der Stadt Moosburg a.d. Isar in der Reihenfolge alle drei Jahre turnusmäßig

wechselnd; der Turnus beginnt am 1. Mai 2026 mit dem Oberbürgermeister der Stadt Freising als erstem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, bis dahin ist vom 1. Juni 2022 bis zum 31. Mai 2024 der Oberbürgermeister der Stadt Freising und vom 1. Juni 2024 bis zum 30. April 2026 der Erste Bürgermeister der Stadt Moosburg a.d. Isar der erste stellvertretende Verbandsvorsitzende. ³Die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden sind in der Reihenfolge der Stellvertretung im Verbandsvorsitz zugleich stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c SpkG).

(2) ¹Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. ²Er kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf die Dienstkräfte eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung oder auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.

(3) ¹Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. ²Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse gemäß § 10 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse und im Fall der Übertragung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder auf geeignete Betriebsangehörige nach § 10 Abs. 3 Satz 2 auch von diesen vertreten. ³Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gilt § 7 Abs. 5 und 6 entsprechend.

§ 10

Beamte und Arbeitnehmer der Sparkasse

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.

(3) ¹Die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 54 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand der Sparkasse übertragen. ²Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, die ihm übertragenen Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige weiter zu übertragen.

(4) ¹Den Arbeitnehmern und Beamten der in § 1 Abs. 2 genannten Sparkassen, die in den Dienst des Zweckverbands übergetreten sind, werden die bisher erworbenen

Rechte gewährleistet. ²Der Zweckverband übernimmt die Versorgungslasten für die bereits vorhandenen Versorgungsempfänger dieser Sparkassen.

III.

Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 11

Finanzbedarf, Verteilung des Bilanzgewinns der Sparkasse, Haftung

(1) Den Finanzbedarf des Zweckverbands trägt die Sparkasse unbeschadet des Absatzes 3 Satz 1 zweiter Halbsatz.

(2) ¹Bilanzgewinne der Sparkasse, die gemäß § 21 Abs. 3 der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:

- der Landkreis Freising	50,00 %
- die Stadt Freising	33,85 %
- die Stadt Moosburg a.d. Isar	16,15 %.

²Der auf den Landkreis Freising entfallende Anteil darf zu 67,7 % nur im ehemaligen Geschäftsbezirk der Sparkasse Freising und zu 32,3 % nur im ehemaligen Geschäftsbezirk der Stadt- und Kreissparkasse Moosburg a.d. Isar verwendet werden. ³Die Verbandsmitglieder dürfen die an sie abgeführten Bilanzgewinne nur für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke verwenden.

(3) ¹Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet der Zweckverband unbeschränkt, für die Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. ²Im Innenverhältnis werden Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

IV.

Statusänderungen

§ 12

Änderung der Verbandssatzung und der Mitgliedschaft

(1) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

(2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung).

(3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt weiterer Mitglieder, der Austritt in den Fällen der Art. 44 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Satz 2 KommZG, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sonstige Änderungen der Satzung sind ihr anzuzeigen.

§ 13 Auflösung des Zweckverbands

(1) Die beschlussmäßige Auflösung des Zweckverbands ist nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

a) der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung,

b) die Verbandsmitglieder müssen der Auflösung zustimmen,

c) die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,

d) die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) ¹Wird der Zweckverband aufgelöst und geht die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit über, so gilt für die Rechtsstellung und die Übernahme der Sparkassenbeamten und der Versorgungsempfänger des Zweckverbands Teil 2 Abschnitt 6 des Bayerischen Beamtengesetzes. ²Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergeht, so haben die Verbandsmitglieder diese Personen nach Maßgabe des für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssels (§ 11 Abs. 2) anteilig zu übernehmen, soweit nicht eine andere Regelung nach Absatz 1 Buchstabe c getroffen wird.

(3) ¹Die rechtswirksam beschlossene und aufsichtlich genehmigte Auflösung des Zweckverbands wird erst wirksam mit dem Schluss des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit der Auflösung (Absatz 1) erfüllt worden sind. ²Dies gilt nicht, wenn die Auflösung des Zweckverbands mit der Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchstabe d) verbunden ist.

§ 14 Abwicklung, Auseinandersetzung

(1) ¹Soweit bei Auflösung des Zweckverbands die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, nicht ganz oder teilweise von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen wird, geht das Vermögen der gleichzeitig aufgelösten Sparkasse gemäß Art. 18 Abs. 2 SpkG nach dem in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder über. ²Das übergegangene Vermögen ist zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der aufgelösten Sparkasse zu verwenden.

(2) ¹Mit aus dem Zweckverband ausscheidenden oder einem Nachfolgezweckverband nicht angehörenden Verbandsmitgliedern finden Auseinandersetzungen statt. ²Die Auseinandersetzung erstreckt sich nach Maßgabe des in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssels insbesondere auf die Entlassung aus der Haftpflicht (§ 11 Abs. 3) und der Übernahmepflicht (§ 13 Abs. 2) sowie auf das sich aus Absatz 1 ergebende Anwartschaftsrecht.

V. Schlussvorschriften

§ 15 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander aus dem Verbandsverhältnis (Mitgliedschaftsstreitigkeiten) ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.

(2) Soweit die Bekanntmachungen nicht von der Aufsichtsbehörde verfügt sind, sind sie vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 17 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt zum 1. Juni 2022 in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 24. Juli 2009 (Oberbayerisches Amtsblatt Nr. 18/2009) außer Kraft.

Freising, 27. April 2022
Zweckverband Sparkasse Freising Moosburg a.d. Isar

Tobias Eschenbacher
Oberbürgermeister und
Vorsitzender des Zweckverbands

ZWECKVERBAND SPARKASSE OBERLAND

Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Oberland**Vom 25.04.2022**

Der Zweckverband Sparkasse Oberland gibt seiner Satzung durch Beschluss der Verbandsversammlung und im Hinblick auf den Vertrag über die Vereinigung der Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen mit der Sparkasse Oberland vom 30.07.2021 aufgrund von Art. 44 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG, BayRS 2020-6-1-I) und in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c des Sparkassengesetzes (BayRS 2025-1-I) die folgende von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 21.09.2021, Geschäftszeichen 1467.12.2_WM-4-1 rechtsaufsichtlich genehmigte Fassung:

I.
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Verbandsmitglieder und Aufgaben

(1) Mitglieder des Zweckverbands sind

- der Landkreis Garmisch-Partenkirchen
- die Stadt Weilheim i.OB
- der Landkreis Weilheim-Schongau
- der Markt Murnau a. Staffelsee
- der Markt Peißenberg
- die Stadt Penzberg.

(2) ¹Aufgabe des Zweckverbands ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft der durch die Vereinigung der Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen und der Sparkasse Oberland umgebildeten Sparkasse. ²Der Zweckverband ist Rechtsnachfolger des Landkreises Garmisch-Partenkirchen in dessen Eigenschaft als kommunale Trägerkörperschaft der Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen.

(3) Der Zweckverband ist Mitglied des Sparkassenverbands Bayern.

(4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens und die Unterstützung eines solchen Unternehmens zu unterlassen; als Unterstützung gilt nicht die Unterhaltung eines Verrechnungskontos bei einem anderen Kreditinstitut.

§ 2
Name, Sitz, Wirkungsbereich

(1) Der Zweckverband führt den Namen

Zweckverband Sparkasse Oberland.

(2) Er hat seinen Sitz in Weilheim i.OB.

(3) Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet seiner Verbandsmitglieder sowie die Gemeinde Apfeldorf, Gemeindeteil Epfach der Gemeinde Denklingen, Reichling und Kinsau aus dem Landkreis Landsberg am Lech sowie die Gemeinde Schlehdorf aus dem Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen.

II.
Verfassung und Verwaltung

§ 3
Verbandsorgane

Organe des Zweckverbands sind

- die Verbandsversammlung (§§ 4 bis 8) und
- der Verbandsvorsitzende (§ 9).

§ 4
Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Amtsdauer

(1) ¹Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter aus insgesamt 24 Verbandsräten. ²Es entsenden

- | | |
|--|-----------------|
| - der Landkreis Garmisch-Partenkirchen | 6 Verbandsräte |
| - die Stadt Weilheim i.OB | 6 Verbandsräte |
| - der Landkreis Weilheim-Schongau | 5 Verbandsräte |
| - der Markt Murnau a. Staffelsee | 3 Verbandsräte |
| - der Markt Peißenberg | 2 Verbandsräte |
| - die Stadt Penzberg | 2 Verbandsräte. |

(2) ¹Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend.

²Das Amt als bestellter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.

³Die von den Landkreisen Garmisch-Partenkirchen und dem Landkreis Weilheim-Schongau zu bestellenden Verbandsräte sollen ihren Wohnsitz im Geschäftsgebiet der ehemaligen Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen bzw. der ehemaligen Kreissparkasse Schongau haben.

(3) ¹Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte dauert sechs Jahre. ²Bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft, bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses. ³Im Übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen werden. ⁴Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

(4) Alle Verbandsräte haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 SpkG gilt entsprechend.

(5) ¹Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter. ²Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. ³Ist ein Verbandsrat endgültig oder vorübergehend verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter, bis ein neuer Verbandsrat auftreten kann oder der bisherige nicht mehr verhindert ist. ⁴Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten für die stellvertretenden Verbandsräte entsprechend.

§ 5

Tätigkeit der Verbandsräte, Entschädigung

(1) ¹Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.

(2) ¹Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter sowie die bestellten Verbandsräte erhalten für ihre Tätigkeit je Sitzung ein Sitzungsgeld von 80 Euro. ²Nimmt der Stellvertreter eines Verbandsrats an einer Sitzung der Verbandsversammlung teil, erhält er ein Sitzungsgeld von 80 Euro. ³Verbandsräte gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG haben, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter sind, nur Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

(3) ¹Verbandsräte, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Im Übrigen gelten die Sitzungsgelder und der Auslagenersatz Verdienstaufschlag, Reisekosten und sonstige Auslagen ab.

(4) Die Aufwendungen zur Abgeltung der Ansprüche nach den Absätzen 2 bis 3 trägt, soweit Geldmittel vorhanden sind, der Zweckverband, im Übrigen die Sparkasse.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Ladung oder Ladung in digitaler Form zum Beispiel E-Mail des Verbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Ladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich zur Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchstabe c) zu einer Sitzung einzuberufen. ²Weitere Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. ³Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) ¹Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungsterminen rechtzeitig zu verständigen. ²Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. ³Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

§ 7

Leitung der Sitzung, Beschlussfassung und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen. ²Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht eine größere Mehrheit vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. ²Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. ³Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁴Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.

(4) ¹Für die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; es wird geheim abgestimmt. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ³Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. ⁵Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. ⁶Haben ein Bewerber die höchste und zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) ¹Die Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, einem Angehörigen im Sinne von Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. ²Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. ³Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für die Teilnahme von Verbandsräten an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die der Sparkasse oder einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.

(6) ¹Verbandsräte, die nach Absatz 5 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. ²Ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrats. ³Die Stimmabgabe eines nach Absatz 5 ausgeschlossenen Verbandsrats macht den Beschluss nur dann ungültig, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(7) ¹Die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, des behandelten Gegenstands und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. ²Als Schriftführer ist ein Arbeitnehmer der Sparkasse zuzuziehen. ³Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er bei Beschlüssen abgestimmt hat.

§ 8

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbands, insbesondere solche, die nach dem Sparkassengesetz und dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und den zu ihrem Vollzug erlassenen Vorschriften der kommunalen Trägerkörperschaft vorbehalten sind, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

(2) Der Verbandsversammlung obliegt insbesondere

- a) die Zustimmung zu vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Änderungen der Sparkassensatzung,
- b) die Wahl der sechs von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute sowie die Aufstellung der Vorschlagsliste für die vier von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute. Bei der Wahl ist jeweils ein Verwaltungsratsmitglied und sein Ersatzmann aus den vom Landkreis Garmisch-Partenkirchen entsandten Verbandsräten mit Wohnsitz im Geschäftsgebiet der ehemaligen Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen, aus den vom Landkreis Weilheim-Schongau entsandten Verbandsräten mit Wohnsitz im Geschäftsgebiet der ehemaligen Kreissparkasse Schongau, aus den von der Stadt Weilheim i.OB entsandten Verbandsräten, aus den vom Markt Murnau a. Staffelsee entsandten Verbandsräten, aus den vom Markt Peißenberg entsandten Verbandsräten und aus von der Stadt Penzberg entsandten Verbandsräten zu wählen. Von den von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Verwaltungsratsmitgliedern und ihren Ersatzleuten soll je ein Mitglied seinen Wohn- oder Geschäftssitz im Geschäftsgebiet der ehemaligen Kreissparkasse

Garmisch-Partenkirchen, im Geschäftsgebiet der ehemaligen Kreissparkasse Schongau, in der Stadt Weilheim i.OB und im Geschäftsbereich des Marktes Murnau a. Staffelsee haben.

- c) die Entgegennahme des vom Verwaltungsrat der Sparkasse festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts,
- d) die Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse mit einer benachbarten Sparkasse oder die Vereinigung anderer benachbarter Sparkassen mit der Sparkasse,
- e) die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats der Sparkasse über deren Auflösung.

§ 9

Verbandsvorsitzender, Stellvertretender Verbandsvorsitzender und Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse

(1) ¹Verbandsvorsitzender ist im turnusmäßigen Wechsel von einem Jahr der Erste Bürgermeister der Stadt Weilheim i.OB, der Landrat des Landkreises Garmisch-Partenkirchen und der Landrat des Landkreises Weilheim-Schongau. ²Der Turnus beginnt am 1. Mai 2023; bis dahin ist der Erste Bürgermeister der Stadt Weilheim i.OB Verbandsvorsitzender. ³Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden sind die beiden nicht amtierenden Verbandsvorsitzenden, wobei erster Stellvertreter jeweils derjenige Amtsträger ist, der als nächster den Verbandsvorsitz übernimmt. ⁴Weitere Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden sind der Erste Bürgermeister des Marktes Murnau a. Staffelsee, der Erste Bürgermeister des Marktes Peißenberg und der Erste Bürgermeister der Stadt Penzberg in dieser Reihenfolge. ⁵Die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden sind in der Reihenfolge der Stellvertretung im Verbandsvorsitz zugleich stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c SpkG).

(2) ¹Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. ²Er kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf die Dienstkräfte eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung oder auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.

(3) ¹Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. ²Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse gemäß § 10 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse und im Fall der Übertragung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder auf geeignete Betriebsangehörige nach § 10 Abs. 3

Satz 2 auch von diesen vertreten. ³Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gilt § 7 Abs. 5 und 6 entsprechend.

§ 10

Beamte und Arbeitnehmer der Sparkasse

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen; hierzu gehören auch die Versorgungslasten für die bereits vorhandenen Versorgungsempfänger der in § 1 Abs. 2 genannten Sparkassen.

(3) ¹Die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 54 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand der Sparkasse übertragen. ²Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, die ihm übertragenen Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige weiter zu übertragen.

(4) Den Arbeitnehmern und Beamten der in § 1 Abs. 2 genannten Sparkassen, die in den Dienst des Zweckverbands übergetreten sind, werden die bisher erworbenen Rechte gewährleistet.

III.

Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 11

Finanzbedarf, Verteilung des Bilanzgewinns der Sparkasse, Haftung

(1) Den Finanzbedarf des Zweckverbands trägt die Sparkasse unbeschadet des Absatzes 3 Satz 1 zweiter Halbsatz.

(2) ¹Bilanzgewinne der Sparkasse, die gemäß § 21 Abs. 3 der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:

- Landkreis Garmisch-Partenkirchen	27,9 %
- Stadt Weilheim i.OB	27,8 %
- Landkreis Weilheim-Schongau	21,6 %
- Markt Murnau a. Staffelsee	10,1 %
- Markt Peißenberg	7,6 %
- Stadt Penzberg	5,0 %

²Die Verbandsmitglieder dürfen die an sie abgeführten Bilanzgewinne nur für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke verwenden.

(3) ¹Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet der Zweckverband unbeschränkt, für die Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. ²Im Innenverhältnis werden verbliebene Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

IV.

Statusänderungen

§ 12

Änderung der Verbandssatzung und der Mitgliedschaft

(1) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.

(2) ¹Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung). ²Diese Kündigung löst den Zweckverband auf, wenn er nur zwei Verbandsmitglieder hat; hat er mindestens drei Verbandsmitglieder, so haben die übrigen innerhalb von sechs Monaten zu beschließen, ob sie den Zweckverband fortsetzen, ändern oder auflösen wollen.

(3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt weiterer Mitglieder, der Austritt in den Fällen der Art. 44 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Satz 2 KommZG, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sonstige Änderungen der Satzung sind ihr anzuzeigen.

§ 13

Auflösung des Zweckverbands

(1) Die beschlussmäßige Auflösung des Zweckverbands ist nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

- der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung,
- die Verbandsmitglieder müssen der Auflösung zustimmen,
- die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,
- die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) ¹Wird der Zweckverband aufgelöst und geht die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, ganz oder teilweise

auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit über, so gilt für die Rechtsstellung und die Übernahme der Sparkassenbeamten und der Versorgungsempfänger des Zweckverbands Teil 2 Abschnitt 6 des Bayerischen Beamtengesetzes. ²Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergeht, so haben die Verbandsmitglieder diese Personen nach Maßgabe des für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssels (§ 11 Abs. 2) anteilig zu übernehmen, soweit nicht eine andere Regelung nach Absatz 1 Buchstabe c getroffen wird.

(3) ¹Die rechtswirksam beschlossene und aufsichtlich genehmigte Auflösung des Zweckverbands wird erst wirksam mit dem Schluss des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit der Auflösung (Absatz 1) erfüllt worden sind. ²Dies gilt nicht, wenn die Auflösung des Zweckverbands mit der Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchstabe d) verbunden ist.

§ 14 Abwicklung, Auseinandersetzung

(1) ¹Soweit bei Auflösung des Zweckverbands die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, nicht ganz oder teilweise von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen wird, geht das Vermögen der gleichzeitig aufgelösten Sparkasse gemäß Art. 18 Abs. 2 SpkG nach dem in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder über. ²Das übergegangene Vermögen ist zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der aufgelösten Sparkasse zu verwenden.

(2) ¹Mit aus dem Zweckverband ausscheidenden oder einem Nachfolgezweckverband nicht angehörenden Verbandsmitgliedern finden Auseinandersetzungen statt. ²Die Auseinandersetzung erstreckt sich nach Maßgabe des in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssels insbesondere auf die Entlassung aus der Haftpflicht (§ 11 Abs. 3) und der Übernahmepflicht (§ 13 Abs. 2) sowie auf das sich aus Absatz 1 ergebende Anwartschaftsrecht.

V. Schlussvorschriften

§ 15 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander aus dem Verbandsverhältnis (Mitgliedschaftsstreitigkeiten) ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.

(2) Soweit die Bekanntmachungen nicht von der Aufsichtsbehörde verfügt sind, sind sie vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 17 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

(1) Ergänzend zu § 9 Abs. 1 Sätze 4 und 5 ist bis zum Ablauf der gegenwärtigen, im Jahr 2026 endenden Amtszeit der Verbandsversammlung der erste stellvertretende Landrat des Landkreises Garmisch-Partenkirchen weiterer stellvertretender Verbandsvorsitzender und weiterer stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats, sofern er der Verbandsversammlung angehört.

(2) ¹Diese Satzung tritt zum 1. Juni 2022 in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 16. Februar 2017 (Oberbayerisches Amtsblatt vom 3. März 2017 S. 35) außer Kraft.

Weilheim i.OB, 25. April 2022
Zweckverband Sparkasse Oberland

Markus Loth
Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND II FÜR KÜNSTLICHE BESAMUNG
DER HAUSTIERE

§ 6

Für die gem. § 21 Abs. 2 der Verbandssatzung festzusetzenden Besamungsgebühren gilt die im Mitteilungsblatt des Zweckverbandes Nr. 88/2022 veröffentlichte Gebührenordnung.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes II für künstliche Besamung der Haustiere, 86926 Greifenberg für das Haushaltsjahr 2022

I.

§ 7

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 57 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

§ 1

Greifenberg, 13. April 2022

Zweckverband II für künstliche Besamung der Haustiere

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

Welzmilller
Verbandsvorsitzender

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.537.850 €

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes II für künstliche Besamung der Haustiere, Hechenwanger Str. 12, 86926 Greifenberg während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 485.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

ABWASSERVERBAND STARNBERGER SEE KDÖR

Haushaltssatzung für den Abwasserverband Starnberger See KdÖR für Haushaltsjahr 2022

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 41 ff. des Gesetzes für die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

§ 1

Haushaltsplan

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 760.000 €

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 17.026.300 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 13.825.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahme

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 9.900.000 € festgesetzt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigung

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf 10.500.000 € festgesetzt.

§ 4
Umlagen

Umlagen werden keine erhoben.

§ 5
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des

Abwasserverband Starnberger See KdöR
Am Schloßhözl 25
82319 Starnberg

während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Starnberg, 13. Mai 2022
Abwasserverband Starnberger See KdöR

Rainer Schnitzler
Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND DEUTSCHES HOPFENMUSEUM

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Deutsches Hopfenmuseum für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund Art. 35 Abs. 2 und Art. 41 ff. des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und §§ 8 ff. der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Deutsches Hopfenmuseum folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2022 wird im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	357.500 €
in den Ausgaben auf	357.500 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf	1.044.000 €
in den Ausgaben auf	1.044.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage gemäß § 15 der Verbandssatzung wird für den Bezirk Oberbayern, den Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm und den Markt Wolnzach auf 51.500 € festgesetzt.

Die Sonderumlage zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts wird auf 123.000 € festgesetzt.

Zum Ausgleich der vorgenannten Investitionen ist ein Investitionszuschuss je Verbandsmitglied in Höhe von 250.000 € erforderlich.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung im Rathaus in Wolnzach, Zimmer Nr. 15, Marktplatz 1, 85283 Wolnzach während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Wolnzach, 8. April 2022

Zweckverband Deutsches Hopfenmuseum

Josef Mederer

Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND STAATLICHE WÜRMTAL-REALSCHULE

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Würmtal-Realschule für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – (BayRS 2020-6-1-I) und § 20 der Verbandssatzung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2022 wird

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.837.890 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 513.130 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden keine Kreditaufnahmen für Investitionen festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 200.000 €.

§ 5

1. Betriebskostenumlage

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Bedarf wird gemäß § 18 Abs. 3 der Verbandssatzung auf 1.315.410 € festgesetzt.

2. Zwischenfinanzierung

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung des Neubaus (Kosten der Zwischenfinanzierung) wird gemäß § 17 der Verbandssatzung auf 211.580 € auf Tilgung und 3.430 € auf Zinsen festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit Anlagen liegen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Staatliche Würmtal-Realschule in der Gemeinde Gauting (Zimmer Nr. 114) während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Gauting, 6. Mai 2022

Zweckverband Staatliche Würmtal-Realschule

Dr. Brigitte Kössinger

Verbandsvorsitzende

Gesundheitswesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vollzug des Arzneimittelgesetzes (AMG) und der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVSV)

Allgemeinverfügung zum Auseinzeln und Inverkehrbringen von COVID-19 Impfstoff

Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern vom 27. Mai 2022, Az. ROB-55Ph-2676.Ph_01-1-10-573

Die Regierung von Oberbayern erlässt auf der Grundlage des § 79 Abs. 5 S. 4 AMG, § 4 Abs. 3 MedBVSV i. V. m. § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Arzneimittelüberwachungsbehörden und zum Vollzug des Samenspenderegistergesetzes sowie des Gendiagnostikgesetzes (ZustVAMÜB) vom 08.09.2013, zuletzt geändert durch Art. 32a Abs. 7 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl S. 182) und Art. 35 S. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben folgende befristete

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Regierung von Oberbayern zum Auseinzeln und Inverkehrbringen von COVID-19 Impfstoff vom 23.11.2021, bekanntgemacht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 28, Sonderausgabe vom 24.11.2021, zuletzt geändert mit Allgemeinverfügung vom 18.02.2022, bekanntgemacht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 7, wird wie folgt geändert:

In Nr. 5 der Allgemeinverfügung vom 23. November 2021 wird die Angabe „31.05.2022“ durch die Angabe „25.11.2022“ ersetzt.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt der Regierung von Oberbayern als bekannt gegeben.

Hinweis:

Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage entfällt gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 79 Abs. 6 Satz 2 AMG.

Begründung:

I.

Mit Bekanntmachung nach § 79 Abs. 5 AMG vom 21.07.2020, veröffentlicht im BAnz AT 22.07.2020 B2, hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) das Folgende festgestellt:

„Bei COVID-19 handelt es sich um eine bedrohliche übertragbare Krankheit, deren Ausbreitung eine sofortige und das übliche Maß erheblich überschreitende Bereitstellung spezifischer Arzneimittel erforderlich macht.“

Diese Feststellung ermöglicht es den zuständigen Behörden der Länder, nach Maßgabe des § 79 Absatz 5 und 6 AMG im Einzelfall ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG zu gestatten.“

Zusätzlich hat das BMG mit der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung weitere Ausnahmen von Vorschriften des Arzneimittelgesetzes ermöglicht (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a), b), c), Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 S. 1 Nr. 2 IfSG).

In Bayern werden weiterhin Corona-Impfstoffe verabreicht. Aktuell sind jedoch keine praxisgerechten Packungsgrößen der COVID-19-Impfstoffe verfügbar. Zur Sicherstellung von Abgabemengen, die an den benötigten Bedarf an Impfstoffen angepasst sind, ist es daher erforderlich, aus den von den Herstellern bereitgestellten Fertigarzneimittelpackungen einzelne ungeöffnete Vials abgeben zu können.

Das Paul-Ehrlich-Institut als Bundesoberbehörde im Bereich Impfstoffe befürwortet dieses Vorgehen nach Vornahme einer Nutzen-Risiko-Bewertung unter Berücksichtigung der von der Bundesapothekerkammer für den jeweiligen Impfstoff erstellten Standardarbeitsanweisung

- Umgang mit dem COVID-19-Impfstoff Comirnaty® 30 µg/ Dosis Konzentrat zur Herstellung einer Injektionsdispersion von BioNTech in der Apotheke (violette Kappe)
- Umgang mit dem COVID-19-Impfstoff Comirnaty® 30 µg/ Dosis Injektionsdispersion von BioNTech in der Apotheke (graue Kappe)
- Umgang mit dem COVID-19-Impfstoff Comirnaty® Kinder (5 - 11 Jahre) 10 µg/Dosis Konzentrat zur Herstellung einer Injektionsdispersion von BioNTech in der Apotheke (orange Kappe)
- Umgang mit dem COVID-19-Impfstoff Vaxzevria® von AstraZeneca in der Apotheke
- Umgang mit COVID-19 Vaccine Janssen in der Apotheke
- Umgang mit dem COVID-19-Impfstoff Spikevax® von Moderna in der Apotheke
- Umgang mit dem COVID-19-Impfstoff Nuvaxovid® von Novavax in der Apotheke

(Im Folgenden: „Standardarbeitsanweisung“) in der jeweils aktuellen Fassung (vgl. § 79 Abs. 5 Satz 2 AMG, § 4 Abs. 3 MedBVSV).

II.

Diese Allgemeinverfügung beruht auf der Grundlage des § 79 Abs. 5 Satz 4 AMG, § 4 Abs. 3 MedBVSV in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Arzneimittelüberwachungsbehörden und zum Vollzug des Samenspenderegistergesetzes sowie des Gendiagnostikgesetzes vom 08.09.2013,

zuletzt geändert durch Art. 32a Abs. 7 des Gesetzes vom 10.05.2022 (GVBl. S. 182) und Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG). Danach kann die Regierung von Oberbayern als zuständige Arzneimittelüberwachungsbehörde für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben im Falle eines Versorgungsmangels der Bevölkerung mit Arzneimitteln, die zur Vorbeugung oder Behandlung lebensbedrohlicher Erkrankungen benötigt werden, im Einzelfall ein befristetes Abweichen von Erlaubnis- oder Genehmigungserfordernissen oder von anderen Verboten nach dem Arzneimittelgesetz gestatten.

Die hierfür erforderliche Feststellung des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 79 Abs. 5 Satz 5 AMG liegt durch Bekanntmachung vom 21.07.2020, im Bundesanzeiger veröffentlicht am 22.07.2020 (BANZ AT 22.07.2020 B2), vor. Die Gestattung des Auseinzeln von Teilmengen aus Fertigarzneimittelpackungen bei COVID-19-Impfstoffen im Rahmen einer Allgemeinverfügung nach Art. 35 Satz 2 BayVwVfG fällt damit unter die Ausnahmeermächtigung für Krisenzeiten gem. § 79 Abs. 5 AMG.

Auch § 4 Abs. 3 MedBVSV gilt nach § 5 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 IfSG auch nach Aufhebung bzw. Ablauf der epidemischen Lage von nationaler Tragweite weiterhin fort.

Die Gestattung des Auseinzeln, Abpackens und Inverkehrbringens der COVID-19-Impfstoffe gegenüber allen Apotheken im Aufsichtsbereich der Regierung von Oberbayern wurde für die Impfstoffe Comirnaty® der Firma BioNTech, Vaxzevria® der Firma AstraZeneca, COVID-19 Vaccine Janssen der Firma Janssen-Cilag, und Spikevax® des pharmazeutischen Unternehmers Moderna Biotech Spain, S.L. (Moderna) durch Allgemeinverfügung vom 23.11.2021, bekanntgemacht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 28, Sonderausgabe vom 24.11.2021 erteilt. Mit Allgemeinverfügung vom 18.02.2022 wurde eine Erweiterung um den COVID-19-Impfstoff Nuvaxovid® von Novavax vorgenommen.

Das Auseinzeln und Inverkehrbringen der COVID-19 Impfstoffe galt bisher bis zum Ablauf des 31.05.2022. Die zeitliche Befristung beruht auf § 79 Abs. 6 AMG, § 4 Abs. 3 MedBVSV i.V.m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG. Nach dieser Regelung sind die Maßnahmen auf das erforderliche Maß zu begrenzen und müssen angemessen sein, den durch die bedrohliche übertragbare Krankheit hervorgerufenen Gesundheitsgefahren zu begegnen. Da die Gesundheitsgefahren weiterhin bestehen, wird diese Allgemeinverfügung bis zum Außerkrafttreten der MedBVSV und der Allgemeinverfügung zur Sicherstellung der flächendeckenden Verteilung von Impfstoffen gegen COVID-19 des Bundesministeriums für Gesundheit, mit hin bis zum Ablauf des 25.11.2022, verlängert.

Die COVID-19-Impfstoffe Comirnaty® der Firma BioNTech, Vaxzevria® der Firma AstraZeneca, COVID-19 Vaccine Janssen der Firma Janssen-Cilag, Spikevax® des pharmazeutischen Unternehmers Moderna Biotech Spain, S.L. (Moderna) und Nuvaxovid® von Novavax

können damit bis zum Ablauf des 25.11.2022 wie bisher ausgeeinzelt und in den Verkehr gebracht werden.

Es gelten weiterhin für alle COVID-19 Impfstoffe die Anforderungen aus der Allgemeinverfügung vom 23.11.2021, bekanntgemacht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 28, Sonderausgabe vom 24.11.2021.

Daher richtet sich der Empfängerkreise nach den jeweils geltenden Vorgaben der Coronavirus-Impfverordnung (aktuelle Fassung vom 21.02.2022, veröffentlicht im BANZ AT 22.02.2022 V1) und der Allgemeinverfügung zur Sicherstellung der flächendeckenden Verteilung von Impfstoffen gegen COVID-19 des Bundesministeriums für Gesundheit (aktuelle Fassung vom 26.01.2022, veröffentlicht im BANZ AT 31.01.2022 B5). Zudem sind die Vorgaben, die sich aus der Standardarbeitsanweisung der Bundesapothekerkammer für den jeweiligen COVID-19-Impfstoff in der jeweils durch das Paul-Ehrlich-Institut geprüften aktuellen Fassung ergeben, einzuhalten. Die jeweils aktuelle Fassung ist abrufbar unter: <https://www.abda.de/themen/informationen-zu-covid-19/>

Vorliegend wird aufgrund der laufenden Auslieferung der Impfstoffe über die Regelversorgung und der erforderlichen ununterbrochenen Versorgung mit allen COVID-19 Impfstoffen ein früherer Bekanntgabebetag gewählt (vgl. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden. Die Klage ist an das Verwaltungsgericht zu richten, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Oberbayern** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Niederbayern** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Schwaben** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformer-satz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Per-sonenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 23. Mai 2022
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

**B 11 Ausbau der Wolfratshauer Straße zwischen Siemensallee und Josephinestraße
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gem. § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. §§ 7, 5 Abs. 2 UVPG**

**Aktenzeichen 4354.32_02-3-3
Bekanntgabe 27. Mai 2022**

Die Landeshauptstadt München hat der Regierung von Oberbayern Unterlagen für den Ausbau der Wolfratshauer Straße Süd (B 11) zwischen Siemensallee und Josephinestraße vorgelegt und einen Antrag auf Feststellung zur Notwendigkeit der Durchführung einer UVP gestellt. Die Planung umfasst den Ausbau der Wolfratshauer Straße in einem Streckenabschnitt von ca. 930 m Länge zwischen Josephinestraße und Siemensallee, inklusive der Anpassung der anschließenden Verkehrsanlagen in den Einmündungsbereichen. Zur Erhöhung der Verkehrs-sicherheit werden beidseitig durchgehende Verkehrs-anlagen für Fußgänger und Radfahrer errichtet, mittels Querungsanlagen wird ihnen die Überquerung der stark befahrenen Hauptverkehrsstraße erleichtert. Des Weiteren wird die Straßenentwässerung verbessert.

Für das Bauvorhaben war nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG i. V. m. Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzel-falls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. In den Planunterlagen wurden die Umwelt-auswirkungen, die durch das geplante Projekt entstehen, ausführlich dargestellt. Die überschlägige Überprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Somit ist für das Vorhaben keine Um-weltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Einschätzung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Das Bauvorhaben beinhaltet einen bestandsorientierten Ausbau ohne umfangreiche Beanspruchung von Flächen außerhalb des bestehenden Straßenkörpers und führt bei Berücksichtigung entsprechender Minimierungs-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten. Das Vorhaben führt nicht zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens. Baubedingt kann es während des Baubetriebs zu erhöhter Lärmentwicklung und Erschütterungen kommen. Allerdings sind bereits Vorbelastungen durch die bestehende Straße gegeben, sodass diese Wirkungen nachrangig sind.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind angesichts der bestehenden hohen Vorbelastung auch nicht für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Durch das Vorhaben wird zwar in geschützte Bereiche – das Landschaftsschutzgebiet „Isarauen“ sowie zwei Stadtbiootope, die gleichzeitig als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt sind – eingegriffen. Weiter befindet sich im nördlichen Planungsabschnitt ein Landschaftsschutzgebiet im Verfahren. Die Eingriffe werden aber so gering wie möglich gehalten und sind lediglich im straßennahen Bereich erforderlich. Die entsprechenden Genehmigungen wurden durch die Untere Naturschutzbehörde erteilt. Für zwei nach der Baumschutzverordnung geschützte, zu fällende Bäume liegt die entsprechende baumschutzrechtliche Gestattung vor. Ersatzpflanzungen für die zu fällenden Bäume und weitere Kompensationsmaßnahmen sind vorgesehen. Im Osten des Planungsumgriffs befindet sich im Bereich der Isar das FFH-Gebiet „Oberes Isartal“, von dem sich ein Ausläufer bis an die Wolfratshauser Straße erstreckt. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens und dessen Entfernung zum FFH-Gebiet sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets zu erwarten.

Für die Schutzgüter Fläche und Boden kann ebenfalls eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung ausgeschlossen werden. Zwar ist das Vorhaben mit einer Neu-Versiegelung von ca. 0,762 ha und damit mit dem dauerhaften Verlust von Bodenfunktionen in diesem Bereich verbunden. Jedoch wird dies durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen, insbesondere der Entsiegelung von Verkehrsflächen in einem Umfang von 0,483 ha so weit ausgeglichen, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu befürchten sind. Zudem ist die Versiegelung als vergleichsweise kleinflächig zu bewerten, da die Planung überwiegend auf der bereits bestehenden Straßenführung basiert. Baugrunduntersuchungen im betroffenen Straßenabschnitt haben ergeben, dass Altlastenverdachtsflächen vorliegen. Unterhalb des befestigten Straßenoberbaus wurde belastetes Bodenmaterial vorgefunden, das als nicht frostsicher einzustufen ist. Es wurden erhöhte Werte der Parameter PAK und B(a)P ermittelt, die wahrscheinlich aus den vorgefundenen teerhaltigen Straßenbelägen resultieren. Diese werden im Zuge der Straßenbauarbeiten ausgebaut, analysiert und einer fachgerechten Wiederverwertung oder gegebenenfalls Entsorgung zugeführt. Bei der Herstellung der Muldenversickerung wird sichergestellt, dass eine Versickerung des Regenwassers in belastete Böden ausgeschlossen ist.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind ebenfalls nicht zu befürchten. Die durch das Vorhaben bedingte zusätzliche Versiegelung von Boden bewirkt keine nachhaltigen Veränderungen im Grundwasserhaushalt. Das neu gefasste Entwässerungskonzept sieht künftig eine Kombination aus Muldenversickerung und Einleitung in den städtischen Mischwasserkanal vor.

Weiter können nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Das Bauvorhaben führt unter dem Strich nicht zu einer Erhöhung der Schadstoffemissionen, da das Verkehrsaufkommen nicht gesteigert wird. Die während des Baus auftretenden Schadstoffemissionen sind aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen durch die bestehende Straße zu vernachlässigen.

Das Bauvorhaben ruft keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaft hervor. Durch das Bauvorhaben sind ausschließlich nahe der Bestandstrasse liegende Flächen betroffen. Die Baumverluste werden teilweise ersetzt sowie die Geh- und Radwege eingegrünt. Zudem kann die stadtbildprägende Esche nördlich der Noestraße durch Verschwenken des Radweges erhalten bleiben.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können ausgeschlossen werden.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern können ebenso ausgeschlossen werden.

Die Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

München, 11. Mai 2022
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

Bekanntmachung

Am Dienstag 21. Juni 2022, um 09:30 Uhr, findet im Besprechungsraum Zimmer 3.009 (3. Stock) des Landratsamtes Eichstätt-Dienstleistungszentrum Lenting, Bahnhofstraße 16, 85101 Lenting die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Region Ingolstadt statt.

Dazu lade ich Sie sehr herzlich ein.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung)

TOP 1 Begrüßung durch den Verbandsvorsitzenden

TOP 2 Windenergiesteuerung
Information über die aktuellen Entwicklungen durch Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

TOP 3 Neuwahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

TOP 4 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Die Sitzung findet unter den aktuellen Corona Regeln statt.

Ingolstadt, 19. Mai 2022
Planungsverband Region Ingolstadt

Albert Gürtner
Verbandsvorsitzender

PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND

Bekanntmachung

Am Mittwoch, 1. Juni 2022, 09:30 Uhr findet die nächste Sitzung des Planungsausschusses im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Bad Tölz Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung):

1. Bekanntgaben
2. Niederschrift der letzten Sitzung des Planungsausschusses vom 22.10.2021
3. Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 und Entlastung
– Beschluss –
4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022
– Beratung und Beschluss –
5. Fortschreibung des Regionalplans
Kap. Teil B II „Siedlungswesen“
– Sachstandsbericht –
6. Windkraft
– Sachstandsbericht –

Bad Tölz, 13. Mai 2022
Planungsverband Region Oberland

Josef Niedermaier
Landrat und Verbandsvorsitzender